

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Bürgermeister- und Ratsbüro

Sitzungsvorlage

Datum: 29.01.2003

Drucksache Nr.: **03/0022**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 05.02.2003
19.02.2003

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996

Auf Grund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666 ff.) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 19.2.2003 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Artikel 1

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(2) Die Vollziehung dieser Bekanntmachung erfolgt durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin. Auf diesen Aushang ist durch das Extra-Blatt (VwP-Verlag) hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 1.4.2003 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

In § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.8.1999 werden die Formen der öffentlichen Bekanntmachung aufgezeigt. Demnach gelten nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, als vollzogen, wenn diese durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche aushängen, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung auf den Anschlag hinzuweisen ist.

Da bei der derzeitigen angespannten Haushaltslage alle Einsparmöglichkeiten zu nutzen sind, schlägt die Verwaltung vor, diese Form der öffentlichen Bekanntmachung zu wählen und die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, zumal diese Vorgehensweise eine Einsparung von ca. 20.000,00 € bringt.

Gemäß § 4 Abs. 3 der BekanntmVO besteht auch die Möglichkeit, Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung durch allgemeinen Aushang an der städtischen Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt zu machen. Aus Gründen der Bürgernähe hat die Verwaltung hiervon jedoch Abstand genommen und schlägt vor, hier wie auch bei den übrigen amtlichen Bekanntmachungen im Extra-Blatt Zeit und Ort der Ratssitzung sowie auf den Aushang der Tagesordnung hinzuweisen.

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.